Hundeanleinverordnung vom 03.05.2007

Die Stadt Erding erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes folgende Verordnung:

<u>§ 1</u>

Begriffsbestimmung

Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG und der dazu ergangenen Verordnung vom 10. Juni 1992, geändert durch Verordnung vom 04. September 2002.

<u>§ 2</u>

Anleinpflicht

- (1.)Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2.) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb des bebauten Bereiches der Stadt Erding und im Zusammenhang bebauten Ortsteile ständig an der Leine zu führen.
- (3.)Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten.
- (4.)Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 3

<u>Ausnahmen</u>

Von der Anleinpflicht § 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- (1.) Blindenhunde
- (2.) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- (3.) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- (4.) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 und 4 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder das Tier von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 3 dabei eine nicht reißfeste oder mehr als drei Meter lange Leine verwendet.

<u>§ 5</u>

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 08.05.2007 in Kraft.

Erding, den 03.05.2007 STADT E R D I N G

Karl-Heinz Bauernfeind Erster Bürgermeister